

North British und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft
zu Edinburg und London.

Grundkapital:
13,333,000 Thaler.

Gegründet im Jahre 1809.

Reservefond:
15,363,000 Thaler.

Concessions-Urkunde

für die North British und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe
im Herzogthume Anhalt.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung wird hierdurch der North British and Mercantile Insurance Company zu Edinburg und London die Befugniß ertheilt, auf Grund der vorgelegten Statuten und Versicherungs-Bedingungen ihren Geschäftsbetrieb auf das Herzogthum Anhalt zu erstrecken, beziehungsweise Feuerversicherungs-Verträge mit hiesigen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die North British and Mercantile Insurance Company zu Edinburg und London ist dagegen gehalten:

- 1) sich allen im Herzogthume bestehenden oder noch zu erlassenden Landesgesetzen und Anordnungen, den Gesetzen über Versicherung von Mobilien, beziehungsweise Immobilien, namentlich aber den Bestimmungen in der Verordnung vom 8. Januar 1858 über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Inlande (Nr. 45. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) Folge zu leisten;
- 2) jede Veränderung der bei der Zulassung zum inländischen Geschäftsbetriebe gültigen Statuten bei Verlust der Concession anzuzeigen und, ehe nach denselben verfahren werden darf, die Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung einzuholen. Die Verschmelzung mit einer andern resp. Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung;
- 3) die Concession, die Statuten und die etwaigen Abänderungen derselben, beziehungsweise einen von der Regierung zu bestimmenden Auszug der Statuten und der Concession auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen;
- 4) durch den inländischen General- oder Haupt-Agenten alljährlich einen Verwaltungs-Bericht der Gesellschaft in deutscher Sprache, so wie eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Anhalt gemachten Geschäfte bei der Regierung einzureichen;
- 5) die Bilanz der Gesellschaft alljährlich auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
- 6) nach dem Verhältniß von 100 Thaler für jede Million Thaler der im Herzogthum Anhalt abgeschlossenen Feuer-Versicherungen eine jährliche Abgabe zur Verbesserung des Feuerlöschwesens hierher zu entrichten.

Bei pünktlicher Erfüllung dieser Bedingungen wird der North British and Mercantile Insurance Company zu Edinburg und London der obrigkeitliche Schutz in ihren durch diese Concession erworbenen Rechten und Befugnissen zugesichert, jedoch die jederzeitige Zurücknahme dieser Concession ohne alle Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.
Dessau, den 30. März 1865.



Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, so wie Kaufleute und begüterte Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgehnterem Maße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschloffen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festgesetzten Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämie anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der erteilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welchen Contractes oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten oder Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

*) oder mit anderen Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines königlichen Privilegii formell legalisirt.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Versicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vor- gesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte. genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Clauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen ist, die in demselben genannten und bestimmten Personen sich entschlossen, eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Kapitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ostindien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Kapitalanlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben, wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860.“

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegensteht: das Wort „Ländereien“ bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft“ und „die Corporation“ bezeichnen die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft; die Ausdrücke „die Directoren“ und das „Directorium“ bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer“ und „Secretair“ bezeichnen den zeitigen Geschäftsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair“ und „Mitglied“ bezeichnen einen Actionair der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs und Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation angewendet angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und anderen Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännischen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartschaftliche, zufällige und hintenangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu sorgen, Gelanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt, diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ostindien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueber- schuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden; dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschafft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General-Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Orte oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ostindien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Sub-Direction arbeiten, als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einem von ihnen ferner für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Cassirer und andere solche Verwaltungsbeamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken- und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Beträge und andere Ur-

kunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, den Geschäftsführer und den Secretär unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebensversicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Kapital der Corporation, so weit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und andern Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich; ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderm Grundeigenthum in Ostindien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritätsactien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Gelbern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich zu übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von, welche mir gezahlt ist durch zu dem Genannten Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“, welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen.“

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.



Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft“ zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“ durch Königlich Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance-Company“ (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuers-Gefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publikum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß, insofern als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speciellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden erreicht werden, wenn, anstatt daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Kapital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Kapitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwicklung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862. (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof“ bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung“ bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg; der Ausdruck „Londoner Verwaltung“ diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“ die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860“ und alle andern Parlaments-Acte, königlichen Privilegien und Vorträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft“ genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft“, genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammkapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfund.

10. Das Kapital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund- oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Kapitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammkapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, sollen 1600 Actien zu je 50 Pfund und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammkapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation, ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammkapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die Bestimmungen der Abschnitte 6. bis 9. incl., 11. und 12., 34. bis 36. incl. und 45. gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammkapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfund des Stammkapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprinzipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze, an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, so weit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bezugnehmend auf die vorstehende Concessions-Urkunde empfiehlt sich die North British und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zum Abschluß von Versicherungen gegen Feuerschaden unter billigen und festen Prämien. Die Gesellschaft vergütet jeden Schaden, der durch Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion oder beim Ketten versicherter Gegenstände entstanden ist; sie gewährt bei landwirthschaftlichen und Fabrik-Versicherungen besonders liberale Bedingungen und stellt die Rechte der Hypothekgläubiger auf jede Weise sicher.

Zur Ertheilung jeder wünschenswerthen Auskunft, so wie zur Annahme von Versicherungen empfiehlt sich der zur Ausfertigung von Policen bevollmächtigte General-Agent für Anhalt

J. Knoblauch jr. in Dessau.

Ferner vermitteln Versicherungen die Herren Agenten:

Günther & Koch in Dessau.

Marius Gottschalk in Hoym.

C. Kausche in Sarzgerode.

J. Fr. Meyer in Bodeborn.

W. Buchheister in Ballenstedt.

H. Timpe in Gernrode.